



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMJ-	WP-GSt/Au/Sc	Sonja Auer-Parzer	DW 2311	DW 42311	02.03.2016
Z8.150/0001-I		Mathias Grandosek	DW 2389	DW 42389	
4/2016					

Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zum Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (Neukodifikation).

Mit dem Gesetzesentwurf soll primär die EU-Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26/EU (Richtlinie) umgesetzt werden. Sie enthält einerseits regulierende Vorgaben für das Verwertungsgesellschaftenrecht (zB Regeln für das Rechtsverhältnis von UrheberInnen sowie NutzerInnen zur Verwertungsgesellschaft; Vorschriften zur Unternehmensverfassung; Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften gegenüber ihren Mitgliedern und NutzerInnen; Transparenz- und Berichtspflichten; Beschwerdeverfahren). Andererseits setzt die Richtlinie Rahmenbedingungen für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen (zB Vorgaben für die Infrastruktur einer Verwertungsgesellschaft) mit dem Ziel, die Rechteklärung im Internet zu erleichtern.

I. Zusammenfassung:

1. Transparenzbericht

Die BAK begrüßt die erhöhten Transparenzanforderungen, die an die Verwertungsgesellschaften gestellt werden. Dies ist sowohl im Interesse der RechteinhaberInnen, als auch im Interesse der NutzerInnen/VerbraucherInnen.

Es ist insbesondere im Zusammenhang mit der Speichermedienvergütung bzw Reprografievergütung darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um Vergütungsmodelle handelt, die primär an Speichermedien und Geräten anknüpfen und KonsumentInnen in der

Regel keine Möglichkeit haben, sich dieser pauschalen Vergütung beim Kauf eines Gerätes oder Speichermediums zu entziehen bzw dem tatsächlichen Kopierverhalten anzupassen.

Es besteht daher ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit, diese Einnahmen und deren Verwendung auch nachvollziehbar und transparent zu machen sowie die Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaft in einer vergleichbaren Weise offen zu legen.

Aus Sicht der BAK wären die Bestimmungen zu den Transparenzberichten um einige Grundsätze zu erweitern:

1. Vergütungen aus der Speichermedienabgabe/Reprografieabgabe müssen stets gesondert ausgewiesen werden. Dies betrifft nicht nur die Einnahmen der einhebenden Verwertungsgesellschaft sondern auch die Zahlungsflüsse an andere Verwertungsgesellschaften bzw die weitere Verwendung dieser Einnahmen. Gelder aus dem Titel „Privatkopievergütung“ sollten stets separat ersichtlich und nachvollziehbar bis hin zu den Ausschüttungen an die Bezugsberechtigten sein und nicht mit anderen Lizenzentnahmen im Transparenzbericht vermischt werden.
2. Die Vergleichbarkeit der Verwertungsgesellschaften sollte gegeben sein. Die Bestimmungen über den Transparenzbericht gehen in die richtige Richtung. Es sollte allerdings darauf Bedacht genommen werden, dass die Verwertungsgesellschaften einen ähnlichen Detailierungsgrad und vergleichbare Abgrenzungen der einzelnen Posten wählen, sowie den Transparenzbericht in einer ähnlichen Struktur erstellen. Die gesetzlichen Vorgaben lassen hierbei einen großen Interpretationsbereich zu. Dieser könnte einen Vergleich der Verwertungsgesellschaften erschweren.
3. Verteilungstransparenz: Im Sinne einer transparenten Verteilung der Gelder an die Bezugsberechtigten wären auch Parameter wünschenswert, die einen Anhaltspunkt über die verschiedenen Bezugsberechtigten und ihre wirtschaftliche Stellung geben. Wie aus der parlamentarische Anfragebeantwortung des BMJ vom 25.08.2014 (1744/AB zu Anfrage 1827/J der XXV GP) hervorgeht, differieren Median- und Durchschnittsbezug der Bezugsberechtigten erheblich. Das bedeutet, dass die Gesamtsumme der Ausschüttungen bzw die Durchschnittsbezüge der Berechtigten nur sehr geringe Aussagekraft haben und praktisch für keine RechteinhaberInnen ein reales Bild der Bezüge ergeben. Um ein realistisches Bild der wirtschaftlichen Lage der meisten Kunstschaaffenden zu bekommen, ist die Veröffentlichung gewisser Verteilungsparameter notwendig. So wäre es denkbar, die Ausschüttungen zB in Dezilen auszuweisen oder zumindest Median und Durchschnittswerte angeben zu müssen.
4. Transparenzberichte sollten jedenfalls 10 Jahre auf der Website abrufbar sein.

2. Veröffentlichungspflichten der Verwertungsgesellschaften nach § 44

Im Sinne einer umfassenden und notwendigen Transparenz fordert die BAK eine **Ergänzung der Veröffentlichungspflichten** (vgl dazu unsere Ausführungen zu Punkt II, § 44).

3. Definition des Nutzerbegriffs

Es bedarf einer **Klarstellung**, inwieweit Privatpersonen unter den „**Begriff des Nutzers**“ fallen, denn die Neukodifikation verwendet eine vom Richtlinientext abweichende Definition des Nutzerbegriffs.

Jedenfalls jedoch sollte der Gesetzesentwurf auch Privatpersonen – wenn sie für urheberrechtlich relevante Handlungen eine Lizenz von der Verwertungsgesellschaft einholen müssen – die Schutzrechte nach §§ 36, 40, 43 und 64 gewährleisten (vgl dazu auch Erläuterungen § 8 deutscher Gesetzesentwurf).

4. Tarifgestaltung – § 38 Tarife für Geräte und Speichermedien – autonome Tarife

Aus KonsumentInnensicht ist das System der Tarifbildung (Privatkopievergütung) noch immer unbefriedigend geregelt. Die Möglichkeit der autonomen Tariffestsetzung muss wegfallen bzw. sollte zumindest festgelegt werden, dass diese Tarife erst mit Rechtskraft einer verbindlichen Entscheidung (Behörde, Gericht) in Kraft treten können.

Abgesehen davon muss § 38 durch den Gesetzgeber ergänzt werden: Der **Zeitpunkt** der Veröffentlichung der geforderten empirischen Untersuchung zu den Tarifen, die **Stelle** der Veröffentlichung dieser Untersuchungen und die Stellungnahmefrist der BAK müssen näher definiert werden, da sich in der Praxis bereits erste Auslegungsprobleme ergeben (vgl dazu unsere Forderungen in Punkt II § 38).

5. Aufsicht

Eine wirksame Aufsicht über Verwertungsgesellschaften, die weiterhin Monopolstellung haben, ist aus Sicht der VerbraucherInnen, NutzerInnen, aber auch RechteinhaberInnen unerlässlich. Das VerwGesG aus dem Jahre 2006 hat das Aufsichtswesen neu gestaltet und dieses soll nun fast unverändert in die Neukodifikation übernommen werden. Hierbei stellt sich die Frage, inwieweit die bestehenden Regularien tatsächlich eine effektive Aufsicht gewährleisten können. Und das aus folgenden Gründen:

- Vorgaben der Richtlinie zur Stärkung der Position der RechteinhaberInnen bleiben in der Neukodifikation zu breit formuliert und lassen auch der Aufsichtsbehörde grundsätzlich sehr viel Interpretations- und Ermessensspielraum.
- Auch die Handhabung des sogenannten „Vermittlungsverfahrens“, das zu einer friedlichen Konfliktbereinigung zwischen Mitglied und Verwertungsgesellschaft beitragen soll, steht weiterhin mangels gesetzlicher Vorgaben im Ermessen der Aufsichtsbehörde.
- Generell sind für die Rechtsakte der Verwertungsgesellschaften – wie zB Verteilungsregeln, Regeln zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE), Beschlüsse der Hauptversammlung oder für den Transparencybericht – weiterhin nur Mitteilungspflichten an die Aufsichtsbehörde vorgesehen (siehe § 70 neu). Von einer Vorab-Genehmigungspflicht dieser Rechtshandlungen durch die Aufsichtsbehörde,

die eine proaktive Kontrolltätigkeit fördern könnte, sieht der Gesetzesvorschlag weiterhin ab.

Durch Vorschreibung eines **Tätigkeitsberichts für die Aufsichtsbehörde** (an das Parlament) würde jedenfalls mehr Transparenz zur gelebten Praxis der Kontrolltätigkeit und des Aufsichtswesens geschaffen werden.

Um die Rechtewahrnehmung für die Bezugsberechtigten/Mitglieder durchsetzbar zu machen, könnte neben dem Instrument der „Vermittlung“ für Mitglieder und Bezugsberechtigte auch ein subjektiver Rechtsanspruch auf Entscheidung der Aufsichtsbehörde (ein Antragsrecht) in Beschwerdefällen vorgesehen werden.

6. Nichtkommerzielle Lizenzvergabe (§ 26 neu)

Im Hinblick auf die **Vergabe von nichtkommerziellen Lizenzen** durch die RechteinhaberInnen (neues Wahlrecht trotz Verwertungsgesellschaftenmitgliedschaft) sollte sichergestellt werden, dass die von Verwertungsgesellschaften dazu aufgestellten Bedingungen nicht zu einschränkend ausfallen. Die berechtigten RechteinhaberInnen sollen bei ihrer Lizenzvergabe möglichst flexibel bleiben und leicht von diesem neuen Wahlrecht Gebrauch machen können. Lizenzsysteme wie „Creative Commons“ sollten auch im Zusammenhang mit § 26 genutzt werden können.

Zu erwägen wäre zudem, das Mitbestimmungsrecht im Hinblick auf die Bedingungen zur Lizenzvergabe auch auf die Gruppe der Bezugsberechtigten auszudehnen.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 2 Definitionen (Z 12 Nutzerbegriff)

Die Richtlinie enthält in der Definition ihres NutzerInnenbegriffs einen Zusatz, der auf VerbraucherInnen Bezug nimmt und diese vom Begriff ausschließt („*die nicht als Verbraucher handeln*“). Das österreichische Gesetz enthält für den Nutzerbegriff keinen derartigen Ausschluss. Es bleibt daher im vorliegenden Regelungsvorschlag offen, inwieweit in Zukunft Privatpersonen vom Nutzerbegriff des österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetzes erfasst werden. Die BAK fordert jedenfalls in diesem Zusammenhang eine **Klarstellung**.

Jedenfalls sollten **Privatpersonen**, wenn sie für urheberrechtlich relevante Handlungen einer Lizenzierung (durch die Verwertungsgesellschaft) bedürfen, **folgende Rechte** erhalten: § 36 (Anspruch auf Erteilung einer Nutzungsbewilligung zu angemessenen Bedingungen), § 40 (Anfragebeantwortung, elektronische Kommunikation), § 43 (Auskunft über Repertoire) und § 64 (Vermittlung durch Aufsichtsbehörde).

§ 11 Übertragung der Wahrnehmungsgenehmigung und Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften

Der Gesetzesentwurf schränkt – im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage – die Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde im Rahmen eines „Zusammenschlusses“ von Verwertungsgesellschaften nur mehr auf den Fall der „Übertragung der Betriebsgenehmigung“ ein. Im Sinne einer effizienten Kontrolle sollte jedoch auch für das

neue Gesetz die gesamte aktuelle Rechtslage übernommen werden: Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsbehörde sollen **alle Fälle eines „Zusammenschlusses“** erfassen. Ebenso muss das aktuelle **Recht der Aufsichtsbehörde, den Verwertungsgesellschaften die Prüfung** eines Zusammenschlusses im Sinne einer sparsamen und zweckmäßigeren Rechtswahrnehmung vorzuschlagen (§ 6 Absatz 3 aktuelle Rechtslage), erhalten bleiben.

§ 12 Mitgliedschaft – Aufnahme als ordentliches Mitglied, elektronische Kommunikation und Mitgliederverzeichnisse

Die „ordentliche“ Mitgliedschaft verschafft dem Rechteinhaber/der Rechtsinhaberin eine qualifizierte Stellung, indem ihm/ihr – im Gegensatz zu einem „Bezugsberechtigten“ – zB qualifizierte Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. § 12 schreibt für die Aufnahme als „Mitglied“ objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien in Anlehnung an die Vorgaben des Artikels 6 der Richtlinie als Bedingungen vor. Da es sich um sehr interpretationsbedürftige Begriffe handelt, sollten zum Schutz der AntragstellerInnen die Mitgliedschaftsbedingungen einer Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde unterliegen. Die Formulierung des Absatz 2 sollte zur Klarstellung und im Interesse der AntragstellerInnen wie folgt ergänzt werden: „Lehnt eine Verwertungsgesellschaft einen Antrag auf Mitgliedschaft ab, so ist dies dem Betroffenen in **schriftlicher Form** zu begründen und zu erläutern“. Zusätzlich sollte der Gesetzgeber zumindest dafür Sorge treffen, dass die AntragstellerInnen innerhalb einer **angemessenen Frist** Anspruch auf Entscheidung über ihre Anträge haben. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft muss vom Gesetzgeber auch ein **Rechtszug** mit einer **objektiven Entscheidungsinstanz** (außerhalb der Verwertungsgesellschaft) gewährleistet werden.

§ 12 Absatz 3 verpflichtet die Verwertungsgesellschaft, Mitgliedern und Bezugsberechtigten elektronische Kommunikationswege zu eröffnen (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie). Hierbei sollte eindeutig klargestellt werden, ob das Recht auf elektronische Kommunikation auch eine elektronische Stimmabgabe beinhaltet.

Die Regelung des § 12 Absatz 4 setzt Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie um. Der Gesetzgeber sollte ausdrücklich die Verpflichtung zur Führung eines „**Mitglieder- und Bezugsberechtigtenverzeichnisses**“ vorsehen, wobei Mitglieder und Bezugsberechtigte getrennt ausgewiesen werden müssten. Dieses Verzeichnis muss weiterhin veröffentlicht werden (vgl geltende Rechtslage § 18 Absatz 1). Ein öffentlich zugängliches Mitglieder- und Bezugsberechtigtenverzeichnis dient nicht nur der Ermittlung konkreter RechteinhaberInnen, sondern vermittelt den Bezugsberechtigten auch die Information, wer als Mitglied in der Mitgliederhauptversammlung über ihre Belange zur Abstimmung berechtigt ist.

§ 14 Mitgliederhauptversammlung und notwendige Informationsrechte für Bezugsberechtigte

Zur Wahrung der Transparenz und der Interessen der Bezugsberechtigten/der Bezugsberechtigtenversammlung sollte § 14 zusätzlich eine **Informationsverpflichtung** enthalten: Es müsste beispielsweise festgelegt werden, dass die Bezugsberechtigtenversammlung (vom Vorstand) im Vorfeld einer Mitgliederhauptversammlung über die in § 14 Absatz 2 Z 1 bis Z 8 geplanten Änderungen und Beschlüsse zeitgerecht informiert wird. Ebenso sollen den Bezugsberechtigten auch der

von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Transparenzbericht, Protokolle, Einladungen und Tagesordnungen zugehen.

§ 15 Teilnahme- und Stimmrecht

Es muss sichergestellt sein, dass auch **Bezugsberechtigten das Recht zusteht**, eine/n **VertreterIn** für ihre Stimmabgabe zu bestellen.

Die Richtlinie hat zum Ziel, die Mitbestimmungsrechte der RechteinhaberInnen zu verbessern und für eine angemessene Interessensvertretung zu sorgen. Von der Option, das Stimmrecht einzuschränken (abhängig von Dauer der Mitgliedschaft, Einkommen) sollte deshalb nicht Gebrauch gemacht werden (§ 15 Absatz 2).

§ 22 Offenlegung von Interessenskonflikten

Die in Absatz 3 vorgesehene Übermittlung der jeweiligen Erklärungen zur Offenlegung und Vermeidung von Interessenskonflikten an die Aufsichtsbehörde wird von uns begrüßt. Die in § 22 Absatz 2 angeführten Erklärungen sollten aber nicht nur den ordentlichen Mitgliedern, sondern auch den Bezugsberechtigten bekannt gemacht werden (die Richtlinienbestimmungen würde sogar eine Veröffentlichung dieser Informationen zulassen – vgl Erwägungsgrund 25).

§ 24 Wahrnehmungsvertrag

§ 24 Absatz 1 sollte um eine Formulierung ergänzt werden, welche das von der Richtlinie vorgegebene ausdrückliche Zustimmungserfordernis durch die RechteinhaberInnen gegenüber der Verwertungsgesellschaft für die jeweilige Rechteübertragung **transparent** macht: „*Die Verwertungsgesellschaft holt sich die ausdrückliche Zustimmung der RechteinhaberInnen zur Wahrnehmung der Rechte. Die Rechte oder... zu dokumentieren.*“

Die geplante **Zusatzregelung des § 24 Absatz 2** (Änderungen der Wahrnehmungsbedingungen bei bestehendem Vertrag durch stillschweigende Zustimmung) wird nicht durch die Richtlinie vorgegeben und schwächt die Rechtsposition der einzelnen RechteinhaberInnen. Auch scheint die vorgegebenen Entscheidungsfrist für den Berechtigten sehr kurz. Der exakte Beginn des Fristenlaufs für den Widerspruch bzw für eine Kündigung des Wahrnehmungsvertrags sollte durch den Gesetzgeber konkretisiert werden (Zugang oder Absendung der Mitteilung der Verwertungsgesellschaft).

§ 32 Abzüge von Einnahmen – Transparenz

§ 32 Absatz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: „*Abzüge müssen im Verhältnis zu den Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft gegenüber den Rechteinhabern erbringt, angemessen sein und in nachvollziehbarer und für den Rechteinhaber verständlicher Form ausgewiesen werden. Sie sind anhand von objektiven Kriterien zu ermitteln.*“

§ 33 Absatz 4 soziale und kulturelle Einrichtungen – Berichtspflicht durch die Aufsichtsbehörde

Durch die letzte Urheberrechtsnovelle wurde eine jährliche Berichtspflicht der Aufsichtsbehörde eingeführt. Ergänzend dazu sollte die Aufsichtsbehörde dazu angehalten

werden, ihren Bericht so zu gestalten, dass die Daten zu den einzelnen SKE miteinander vergleichbar sind und einen ausreichenden Detailierungsgrad aufweisen.

§ 38 Tarife für Geräte und Speichermedien – autonome Tarife

Es ist sicherzustellen, dass die von den Verwertungsgesellschaften zu erbringenden empirischen Untersuchungen noch vor Aufnahme der Verhandlungen mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) und jedenfalls auch vor Einladung der BAK zur Stellungnahme **auf der Website** der Verwertungsgesellschaft **veröffentlicht** werden. Zusätzlich muss festgelegt werden, dass die Untersuchungsergebnisse in ihrer **Gesamtheit** der WKO und der BAK **zeitgerecht** vor den jeweiligen Verhandlungen bzw der Aufforderung zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht werden. Die Frist, innerhalb der die BAK eine Stellungnahme abgeben kann, ist ebenso näher zu bestimmen (6 Wochen).

§ 44 Veröffentlichungspflichten

Im Sinne einer umfassenden und notwendigen Transparenz sollten im Gesetz folgende Ergänzungen vorgenommen werden:

- Z 2: Organisationsvorschriften inklusive **Mitgliedschaftsbedingungen**,
- Z 3: Bedingungen für Wahrnehmungsverträge sowie **Standardverträge**,
- Z 4: Gesamtverträge und **Rahmenverträge** (zu veröffentlichen wäre der gesamte Inhalt des Vertrags),
- Z 6: die Bedingungen für Verträge für Nutzungsbewilligungen, soweit dafür kein Gesamtvertrag und keine Satzung gelten sowie die **Standardlizenzverträge**,
- Z 9: allgemeine Grundsätze für die Verteilung der den RechteinhaberInnen zustehenden Beträge und der **Verteilungsplan** sowie die **Regeln für Zuwendungen aus sozialen und kulturellen Einrichtungen**,
- Z 14: ein **Verzeichnis der Namen (Decknamen) ihrer Bezugsberechtigten sowie der Mitglieder unter Angabe allfälliger inhaltlicher oder territorialer Beschränkungen der Rechtewahrnehmung** (vgl aktuelle österreichische Rechtslage, die eine solche Veröffentlichungspflicht vorgibt).

§ 63 Beschwerdemanagement

Neben der Möglichkeit zur Einbringung von Beschwerden bei der Verwertungsgesellschaft selbst muss zusätzlich auch der ordentliche Rechtsweg (außerhalb der Verfahren einer Verwertungsgesellschaft) zulässig sein und vom Gesetzgeber auch vorgesehen werden.

§ 69 Aufsicht

§ 69 Absatz 4 zielt darauf ab, Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie umzusetzen und legt fest, dass vom Gesetz definierte Personengruppen – darunter auch „sonstige Beteiligte“ – „**die Aufsichtsbehörde über mögliche Verstöße in Kenntnis setzen können**“. Festgelegt wird jedoch, dass die Berechtigten keinerlei Rechtsanspruch auf ein Tätigwerden der Behörde haben.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte dabei der Begriff „**sonstige Beteiligte**“ durch die erläuternden Bemerkungen näher ausgeführt werden. Nach der Richtlinie soll dabei ein möglichst weiter Personenkreis erfasst werden.

§ 75 Veröffentlichungen durch die Aufsichtsbehörde

Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde sollten dauerhaft auf der Website aufrufbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA